|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|       |  |  |  |  |
|       |  |       |  |       |
| Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten      |  | Ort      |  | Datum |
| E-Mail Adresse |  | Telefon |  |  |

Betreff: **Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gem. § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz**

An die

Bildungsdirektion für Oberösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit zeige ich die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 11 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 i.d.g.F. für meine Tochter/meinen Sohn

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name der Schülerin/des Schülers: | Geburtsdatum: | Geschlecht: |
|       |       | m/w |
| Schulsprengel: | Schulstufe (Vorschulstufe bis 9. Schulstufe) |
|       |       |

für das Schuljahr       an.

 Erstanzeige: Bei Erstanzeige Name und Adresse der sprengelmäßig zuständigen Volksschule bzw. der derzeit oder zuletzt besuchten Schule:

\_\_\_\_\_     \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Unterricht findet an folgender Privatschule statt:

|  |  |
| --- | --- |
| Schule/Bezeichnung |       |
| Standort |       |
| Schulbesuch seit/ab |       |

Lehrplan, nach dem eine allfällige Externistenprüfung abzulegen wäre:

 Vorschule  Sonderschule für schwerstbehind. Kinder

 Volksschule  Allgemeine Sonderschule

 Mittelschule  Sonstige:

Ich lege bei:

 Das Kind absolvierte im vergangen Schuljahr die Vorschulstufe. Eine Bestätigung darüber (z.B. Kopie eines entsprechenden Zeugnisses) liegt bei.

 Das Kind absolvierte im vergangen Schuljahr die       Schulstufe. Eine Bestätigung darüber (z.B. Kopie eines entsprechenden Zeugnisses / Externistenprüfungszeugnisses) liegt bereits bei bzw. wird nachgereicht.

Freundliche Grüße

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
|  | Datum |  | Unterschrift  |
| Bildungsdirektion |       |  |

 Eingangsstempel – Zahl

**Information zur Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht:**

Die Teilnahme am Unterricht einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist verpflichtend bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich anzuzeigen. Es handelt sich dabei um keine Frist, sondern um einen gesetzlichen Termin, weshalb die Tage des Postlaufs nicht miteingerechnet werden. Die entsprechenden Ansuchen müssen daher für das Schuljahr 2023/24 spätestens am **Freitag, 14.7.2023** bei der Bildungsdirektion für OÖ **eingelangt sein**.

Ansuchen, welche **verspätet** bei der Bildungsdirektion für OÖ einlangen, werden als unzulässig (verspätet) zurückgewiesen. Der Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist dann **keinesfalls gestattet**.

Der Besuch einer Vorschulstufe durch ein schulpflichtiges Kind an einer Privatschule mit Organisationsstatut ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn eine solche im genehmigten Organisationsstatut vorgesehen ist und das Kind die Unterrichtssprache ausreichend beherrscht. Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs zu besuchen haben, müssen ihre Schulpflicht für die Dauer des Bedarfes einer solchen Sprachförderung jedenfalls an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung erfüllen.

Der zureichende Erfolg des Unterrichts an der Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist vor Schulschluss (damit ist das Ende des Unterrichtsjahres gemeint) durch eine Externistenprüfung nachzuweisen. Eine Kopie des Externistenprüfungszeugnisses ist der Bildungsdirektion umgehend nach Absolvierung der Prüfung unaufgefordert zu übermitteln.

Wird die Externistenprüfung nicht oder nicht rechtzeitig abgelegt oder nicht bestanden, hat die Bildungsdirektion zwingend anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Rahmen des regulären Unterrichts an einer öffentlichen Schule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat.

**Das Erfordernis des Nachweises des zureichenden Erfolges entfällt, sofern der Privatschule vor Ende des Unterrichtsjahres das Öffentlichkeitsrecht bescheidmäßig verliehen wurde.**